

RS Vwgh 1998/4/23 96/07/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1998

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §21 Abs1 idF 1990/252;

WRG 1959 §21 Abs1;

WRG 1959 §27 Abs1 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/01/25 95/07/0232 1

Stammrechtssatz

Eine Befristung iSd § 21 Abs 1 WRG ist eine dem Bescheid auf Bewilligung einer Wasserbenutzung beigelegte Nebenbestimmung, welche die Rechtswirksamkeit dieses Verwaltungsaktes von einem bestimmten künftigen Ereignis abhängig macht. Die Behörde kann durch Festsetzung eines kalendermäßig bestimmten Zeitpunktes, durch Bestimmung eines Zeitraumes, aber auch durch Hinweis auf irgendein Ereignis befristen; der Eintritt dieses Ereignisses muß aber gewiß sein (Hinweis E 27.4.1982, 82/07/0047).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996070030.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at